

Tätigkeitsbericht 2003

1 Allgemeines

Am 31. November 2003 war die stimmberechtigte Bevölkerung des Kantons Zürich aufgerufen, über drei Vorlagen zur Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat abzustimmen. In diesen Vorlagen ging es um eine Neuordnung der staatlichen Beiträge an die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen, um die Gewährung der Stimm- und Wahlrechtsautonomie an die Kirchen und um die Möglichkeit, neben den drei jetzigen Kirchen weitere Religionsgemeinschaften öffentlichrechtlich anzuerkennen. Die Stimmbürger lehnten diese Vorlagen trotz grossem Engagement der Kirchenleitungen mit Nein-Stimmen-Anteilen zwischen 55 und 64 Prozent ab. Wie die NZZ in ihrem Kommentar zum Abstimmungsergebnis schrieb (NZZ vom 1.12.2003, S. 33), waren wohl die Ängste in der Bevölkerung vor dem Islam, dem Fundamentalismus und dem Terrorismus ausschlaggebend für die Ablehnung, zumal die Gegner der Vorlagen mit irreführenden Slogans („Steuergelder für Koranschulen?“) entsprechende Ängste schürten. Kam hinzu, dass das Abstimmungspaket offenbar zu überladen war, sodass sich jeder das herausgreifen konnte, was ihn störte.

Das Abstimmungsergebnis ist gegenläufig zu anderen Änderungen des Religionsverfassungsrechts, welche kurz zuvor in der Westschweiz stattgefunden haben. So wurde Anfang 2002 im Kanton Neuenburg eine neue Verfassung in Kraft gesetzt, welche die öffentliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften (neben den drei bisherigen) ermöglicht. Eine Öffnung des Anerkennungssystems sieht ebenfalls die im Mai 2003 in der Waadt in Kraft getretene Kantonsverfassung vor.

In der Zusammenschau dieser Ergebnisse lässt sich somit kein eindeutiger Trend erkennen. Wohl aber zeigt es sich, dass das kantonale Religionsverfassungsrecht eine Materie ist, die vergleichsweise komplex und daher schwer zu vermitteln ist. Politischer Widerstand hat es daher leicht, Änderungen zu verhindern, wenn er nur massiv genug auftritt. Umso wichtiger ist die Informationsarbeit, die in diesem Bereich geleistet wird.

Das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht versteht sich in seiner Eigenschaft als universitäre Organisation als ein wissenschaftlicher Begleiter von in der Praxis stattfindenden Reformprozessen und tritt, wenn gewünscht, als deren Kommentator, jedoch keinesfalls als politischer Spieler, auf. So hat es in den vergangenen Jahren wiederholt an Tagungen und in Publikationen Themen wie etwa folgende aufgegriffen: das Thema der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, der Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaften

und der Finanzierung kirchlicher Tätigkeit. Auch hat es auf Anfrage hin im Jahr 2003 in verschiedenen Medien die Abstimmungsvorlagen in den einzelnen Kantonen und deren Hintergründe erläutert.

Daneben befasste sich das Institut im Jahr 2003 vor allem mit Fragen aus folgenden Bereichen:

- konkordatäre Regelungen zwischen Staat und Kirchen,
- islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen,
- Tragen von islamischen Kopftüchern an staatlichen Schulen,
- Umwidmung der von den Kirchen nicht mehr benutzten Gebäude,
- Seelsorge und Datenschutz in staatlichen Anstalten,
- staatliche Erfassung der Religionszugehörigkeit,
- Gefährdung der inneren Sicherheit durch Religionsgemeinschaften
- Kirchliches Ausländerstimmrecht

2 Organisation

Direktor: René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. iur. utr.
Wiss. Mitarbeiter: Erwin Tanner, lic. iur. utr. et lic. theol.
Sekretärin: Eveline Spicher
Unterassistentin: Meret Baumann, cand. utr. iur.
Freier Mitarbeiter: Christoph Winzeler, PD Dr. iur. LL.M., Advokat
Webmaster: Bernhard Schaaf, lic. iur.

Institutsrat (Kuratorium):

Moritz Amherd, lic. theol. et lic. oec., Präsident

Pier Virginio Aimone, Dr. iur. can. et theol. habil., Professor für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i.Ue.

Astrid Epiney, Dr. iur., LL.M., Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

Philippe Gardaz, Dr. iur., Richter am Kantonsgericht des Kantons Waadt

Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

Nicolas Michel, Dr. iur., M.A., Professor für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

Peter A. Plattner, Dr. iur., Rechtsanwalt, Präsident der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz

Adresse

Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht
Av. de l'Europe 20
1700 Freiburg i. Ue.

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: ++41 (0) 26 300 80 23
Fax: ++41 (0) 26 300 96 66
E-Mail: kirchenrecht@unifr.ch

Internet

<http://www.unifr.ch/kirchenrecht>

Diverses

PC: 50-523786-3

3 Personelles

Aufgrund der von der Fakultät verabschiedeten, im gegenwärtigen Moment (Anfang 2004) jedoch vom Staatsrat noch nicht ratifizierten, neuen Institutsstatuten wurde das Kuratorium des Instituts teilweise neu besetzt. An seiner Sitzung vom 14. November 2003 verabschiedete das Kuratorium seinen langjährigen Präsidenten *Moritz Amherd*. Moritz Amherd hat das Institut fast seit dessen Gründung im Jahr 1979 mit viel Goodwill begleitet und als ehemaliger Sekretär und Präsident der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz die gute Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen begründet. Das Institut verdankt ihm viel! An seine Stelle als Kuratoriumspräsident wurde das bisherige Kuratoriumsmitglied Dr. *Peter Plattner* gewählt, der künftig zugleich die Römisch-Katholische Zentralkonferenz im Kuratorium vertreten wird. Dem Kuratorium werden als neue Mitglieder zukünftig *P. Dr. Roland-B. Trauffer* als Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz, Pfr. *Markus Sahli* als Vertreter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie PD Dr. *Christoph Winzeler* als weiteres Mitglied angehören. Alle anderen, bisherigen Kuratoriumsmitglieder wurden unter Verdankung ihres Engagements in ihrer Funktion bestätigt.

Für seine tägliche Arbeit ist das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht personell vergleichsweise bescheiden bestückt. Neben dem Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, *René Pahud de Mortanges*, der die Leitung inne hat, und dem Geschäftsführer, *Erwin Tanner*, verfügt es dank Drittmittel über eine Unterassistentenstelle, welche für die Realisierung konkreter Projekte eingesetzt wird. Im Jahr 2003 besetzte Frau *Meret Baumann* diese Stelle. Sie war unter anderem damit beschäftigt, die Gesetzes- und Rechtsprechungsdokumentation des Institutes nachzutragen und weiter auszubauen. Frau *Eveline*

Spicher, Sekretärin des Lehrstuhls, besorgte die gesamte Buchhaltung und die Grundadministration. Herr *Bernhard Schaaf* betreute die Homepage des Instituts auf technischer Ebene.

Zum Wintersemester 2003/4 konnte Herr *Christoph Winzeler*, bisher externer wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes, als Lektor für den Unterricht im Religionsrecht verpflichtet werden.

An dieser Stelle sei allen, die im Jahr 2003 zur erfolgreichen Institutsarbeit beigetragen haben, herzlich gedankt. Zu grossem Dank verpflichtet ist das Institut auch der *Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz*, mit der für die Jahre 2004 bis 2007 eine Leistungsvereinbarung geschlossen werden konnte. Diese erleichtert die Planung und Durchführung der Institutsarbeit ganz erheblich.

4 Tagung und Lehre

4.1 Institutstagung: Religionsgemeinschaften als service public?

Am 24. September 2003 führte das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht seine traditionelle, zweisprachige Herbsttagung durch zum Thema „Religionsgemeinschaften als service public. Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften?“. Institutsdirektor Prof. Dr. *René Pahud de Mortanges* konnte eine stattliche Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. In seiner Einleitung wies er, angesichts der in verschiedenen Kantonen laufenden Verfassungsrevisionen, auf die Aktualität des Themas hin. Er machte darauf aufmerksam, dass es auf Bundesebene bereits heute verschiedene Formen der Zusammenarbeit gebe, die allerdings rechtsdogmatisch noch wenig geklärt seien. RA Dr. *Peter Plattner* zeigte die Relevanz der Fragestellung aus der Sicht der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz auf. Er wies auf zunehmend stärker werdende Strömungen in Staat und Kirche hin, welche die Religion als Privatsache erklären möchten, womit bewährte Formen der Kooperation in Frage gestellt würden.

Das Referat von PD. Dr. *Martin Philipp Wyss* war der rechtsdogmatischen Begründung und Ausfaltung der Übertragung von staatlichen und öffentlichen Aufgaben an Religionsgemeinschaften gewidmet. Anhand von Vergleichsmaterial aus der Bundesgesetzgebung entwickelte der Referent Delegationsregeln, welche sowohl für den praktischen Fall der Aufgabenübertragung wie für eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema dienen könnten. Die konfessionelle Neutralität bildet – so Wyss – nicht ein Hindernis für Delegationen, weil sie gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht absolut zu verstehen sei; doch müssten diese Delegationen in der Weise geschehen, dass nicht einzelne Religionsgemeinschaften bevorzugt würden.

Prof. *Claude Bovay* befasste sich aus religionssoziologischer Sicht mit der Frage „Vers une nouvelle répartition entre communautés publiques et pouvoirs publics?“ Er illustrierte zunächst den Wandel der religiösen Landschaft in der Schweiz, dann die Krise des Sozialstaates. Die aktuelle Situation begünstige - so Bovay - die Aufgabenübertragung an nichtstaatliche Organisationen und führe zu einem gesteigerten Interesse und Bewusstsein sowohl der traditionellen wie der neueren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Aufgaben.

Dr. *Benjamin Brägger* befasste sich mit den „Tücken und Lücken“ des Seelsorgerrechtes im Freiheitsentzug. Er zeigte den grundrechtlichen Rahmen der Religionsfreiheit und die Dogmatik seiner Beschränkungen auf und thematisierte sodann die konkreten praktischen Schwierigkeiten, welche der Religionsausübung im Strafvollzug begegnen. Viele Einzelfragen der Religionsausübung im Strafvollzug seien durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entschieden worden; der Referent plädierte angesichts der unbefriedigenden kantonalen Kompetenz in diesem Bereich für ein einheitliches, eidgenössisches Strafvollzugsgesetz.

Kantonsrichter Dr. *Philippe Gardaz* befasste sich mit der Frage der Finanzierung kirchlicher Tätigkeiten, welche bei vielen kantonalen Verfassungsrevisionen Anlass zu intensiven Diskussionen gab. Eingehend illustrierte er die in den Kantonen der Westschweiz verbreiteten Finanzierungsmodelle. Unter Verweis auf die in Neuenburg getroffene Lösung fragte der Referent, ob nicht das Modell einer „positiven Trennung“ von Staat und Religionsgemeinschaften auch für andere Kantone ein Modell der Zukunft sein könnte. Die gelegentlich diskutierte „Mandatssteuer“ nach italienischem Vorbild lässt sich nach ihm jedenfalls nicht auf die schweizerischen Verhältnisse übertragen.

Mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Staat die Religionsgemeinschaften in seine Bemühungen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern miteinbeziehen könne, befasste sich Prof. Dr. *Martina Caroni*. Sie verwies namentlich darauf, dass eine absolut verstandene konfessionelle Neutralität des Staates mit dem Schutz- und Leistungsaspekt der Religionsfreiheit kaum vereinbar sei. Ein genereller Ausschluss von Religionsgemeinschaften aus dem Integrationsprozess sei grundrechtlich heikel. Die finanzielle Unterstützung von kirchlichen Integrationsarbeiten dürfe andererseits aber auch nicht im Sinne einer Parteinahme des Staates ausgestaltet sein.

An der Podiumsdiskussion wurden unter reger Beteiligung des Publikums schliesslich verschiedene Fragen vertieft; der anschliessende Apéro gab dann noch Gelegenheit, manchen Kontakt unter Freunden und Kollegen zu vertiefen.

4.2 Teilnahme von Institutsvertretern an auswärtigen Tagungen

Im Laufe des Berichtsjahres nahmen Institutsvertreter auch an auswärtigen Fachtagungen teil, sei es als Referent, als Mitorganisator oder als Zuhörer. Genannt sei:

René Pahud de Mortanges leitete am 31. Januar 2003 die Jahrestagung der Schweizerischen Vereinigung für Kirchenrecht in Basel, welche unter anderem der Stellung der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen gewidmet war. Zusammen mit Christoph Winzeler leitete er am 19. Juni 2003 eine Tagung der Theologischen Fakultät Zürich zur Reform der Zürcher Kirchenordnung. Am 4. Juli 2003 führte er anlässlich einer table ronde des Eidgenössischen Departementes des Äusseren eine Ministerialdelegation aus Tadschikistan in das schweizerische Religionsrecht ein. Er hielt am 15. September 2003 einem Vortrag zum Thema „Le mariage mixte selon le droit ecclésial protestant“ an der Tagung „Matrimoni e disparità di appartenenza religiosa“ der Facoltà di Teologia di Lugano. Er nahm zusammen mit dem Kuratoriumsmitglied Prof. Dr. *Adrian Loretan* am Podiumsgespräch zum Thema „Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt“ der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz am 28. November 2003 in Zürich teil.

Erwin Tanner nahm am 21. März 2003 an der an der Universität Bern abgehaltenen Tagung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus mit dem Thema „Rassismus und Minderheiten in den Medien“ als Zuhörer teil. Er hielt am 18. Oktober 2003 im Rahmen eines Kolloquiums der „Groupe de Recherche sur l’Islam en Suisse (GRIS)“ (deren Mitbegründer er ist; Homepage: <<http://www.islamresearch.net>>) an der Universität Genf mit dem Titel „Islamophobie en Suisse – éclairages européens“ einen Vortrag zum Thema „Islam et sécurité intérieure – dès le 11 septembre un problème pour l’Etat suisse?“. Am 10. November 2003 war er an einer Diskussionsrunde im Rahmen einer Sendung des Radio Fribourg mit dem Thema „Etat et religions: état des lieux“ beteiligt.

Christoph Winzeler nahm an folgenden Tagungen als Zuhörer teil: an den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche vom 17./18. März 2003 mit dem Thema „Säkularisation“ und an der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 1.-4. Oktober 2003.

4.3 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Studienjahr 2002/3 hielt René Pahud de Mortanges an der Universität Freiburg die Vorlesung „Einführung in das Religionsrecht“. An dieser nahmen neben Studierenden der juristischen, theologischen und philosophischen Fakultät der Universität Freiburg im Rahmen des BENEFRRI-Abkommens auch Studierende der Universität Bern teil. Als zweiten Teil des Studienprogrammes „lic. iur. utriusque“ besuchte ein Teil der Absolventen des letzten Jahres die Vorlesung „Kanonisches Recht“ von Pier V. Aimone. Im Wintersemester 2002/3 hielt René Pahud de Mortanges die religionsrechtliche Vorlesung auch in Zürich.

Prof. Dr. Yves le Roy hielt im Berichtsjahr an der französischen Sektion der juristischen Fakultät der Universität Freiburg die Vorlesung „Introduction au droit ecclésiastique“. Um sich zu entlasten, ersuchte er die Fakultät für die Zukunft um die Bestellung eines Lehrbeauftragten. Auf Antrag einer von Prof. Dr. Nicolas Michel präsierten Kommission wählte die juristische Fakultät Dr. Philippe Gardaz zum Lehrbeauftragten; dieser wird die Vorlesung erstmals im akademischen Jahr 2004/5 halten.

Im Rahmen dieser Vorlesungen entstanden eine Reihe von interessanten Seminararbeiten. Da die Studierenden nach Absprache mit den Dozenten das Thema frei wählen können, ist dies für sie eine Gelegenheit, einer sie interessierenden Frage des Religionsrechtes nachzugehen. Oft wird ein Thema aus der religionsrechtlichen „Tagesaktualität“ gewählt. Fragen im Zusammenhang mit dem Islam stehen dabei gegenwärtig zuoberst auf der „Hitliste“.

5 Dienstleistungen und Projekte

5.1 Auskunftserteilung

Im Berichtsjahr blieb die Zahl der Anfragen um Auskünfte über Fragen zum Kirchenrecht und zum staatlichen Religionsrecht auf einem hohen Niveau. Konsultiert wird das Institut nicht nur von kirchlichen Behörden und von Medienschaffenden, sondern zunehmend auch von staatlichen Stellen des Bundes und der Kantone.

Zu den Themen, die 2003 Gegenstand von Anfragen waren, gehörten unter anderem: das kirchliche Präsentationsrecht, die Versetzung von Pfarrern, die Hindernisse betreffend die Taufe, Eheschliessung und Bestattung nach kanonischem Recht, die kirchlichen Stiftungen, das Seelsorgerecht in Anstalten, die Erfassung der Religionszugehörigkeit in der Volkszählung, das geplante Personenregisterharmonisierungsgesetz, kantonales Anerkennungsrecht, kantonales Einbürgerungsrecht, die Kirchensteuern, der islamische Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, das islamische Kopftuch, die Führung weltanschaulich geprägter Privatschulen.

5.2 Handbuch über Kooperationsformen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Bei der Planung der Jahrestagung 2003 „Religionsgemeinschaften als „service public?“ (s. vorne 4.1) wurde deutlich, dass sich das Tagungsthema nicht in einigen Referaten abschliessend thematisieren lässt. Zugleich gewinnt es durch die Diskussion in Rahmen von kantonalen Verfassungsrevisionen zunehmend an öffentlicher Bedeutung. Es wurde daher das Projekt entwickelt, in einer handbuchartigen Publikation alle wichtigen Felder der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Darstellung zu bringen. Das Berichtsjahr war der Konzeption, der Suche nach qualifizierten Autoren und der Vergabe der Beiträge gewidmet. Erfreulicherweise stiess das Institut bei seinen Anfragen auf viel Interesse und Mitwirkungsbereitschaft. In rund vierzig Beiträgen werden die Grundlagen und die konkreten Bereiche der Kooperation zur Darstellung gelangen. Die Beiträge möchten dabei nicht nur den Ist-Zustand erfassen, sondern auch offene Fragen diskutieren und Anregungen für die zukünftige Entwicklung geben.

5.3 Sammlung der Konkordate und Kirchenverträge

Christoph Winzeler konnte den von ihm betreuten, in Verbindung mit unserem Institut herauszugebenden Band 3 der „Schweizerischen Kirchenrechtsquellen“ auf Ende 2003 abschliessen. Er ist den Konkordaten und weiteren Verträgen gewidmet; zur Hauptsache enthält er die Verträge der Religionsgemeinschaften mit den Kantonen. Teil 1 umfasst die Bistumsverträge (Konkordate) mit der Römisch-Katholischen Kirche und weitere, sich darauf beziehende Aktenstücke. Teil 2 beinhaltet Verträge mit Evangelisch-Reformierten Landeskirchen, aber auch römisch-katholische Einrichtungen ohne Bistumsbezug und andere Religionsgemeinschaften. Teil 3 schliesslich bringt eine Auswahl von Verträgen innerhalb der kirchlichen, landeskirchlichen und parakirchlichen Rechtskreise. Der Band soll als Beiheft 5 (2004) zum Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht noch dieses Jahr erscheinen.

5.4 Studie zur Erklärung des Kirchenaustritts

Nicht in einem dramatischen, aber doch in einem beachtlichen Masse sind die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen (und nicht nur diese) mit dem Phänomen des Austrittes von Mitgliedern konfrontiert. Für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz sind die Wirkungen einer Austritterklärung besonders komplex: nach dem theologischen Selbstverständnis kann man aus der katholischen Kirche nicht austreten; die in der Bundesverfassung verankerte (negative) Religionsfreiheit verlangt andererseits, dass die der Kirche zugeordneten staats-

kirchenrechtlichen Körperschaften eine solche Austrittsmöglichkeit vorsehen. Welches sind angesichts dieser unterschiedlichen Mitgliedschaftskonzeption die Folgen einer Austrittserklärung? Dies wurde in einer Studie zuhanden der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz detailliert erörtert. Es zeigte sich, dass namentlich für den Bereich des katholischen Kirchenrechts im Interesse der Seelsorge klärende Stellungnahmen der Bischöfe wünschbar sind, zumal das übergeordnete Recht des CIC keine kohärenten „Austrittsregeln“ kennt.

5.5 Dokumentation und Bibliothek

Zu den ständigen Aufgaben des Instituts gehört die Dokumentation des geltenden Kirchenrechts und Staatskirchenrechts. Periodisch werden die diesbezüglichen Rechtserlasse nachgeführt. So bemüht sich das Institut um eine stets aktualisierte zentrale Dokumentationsstelle, welche die grundlegenden Informationen für Forschung und Rechtsberatung liefert. Darüber hinaus steht sie auch Studierenden für die Abfassung von Seminararbeiten zur Verfügung.

Zurzeit verfügt das Institut über eine vollständige und aktualisierte Rechtserlass-Dokumentation im Bereich des kantonalen Staatskirchenrechts. Auch im Bereich des Rechts der kantonalen römisch-katholischen Körperschaften und des evangelisch-reformierten Kirchenrechts führt das Institut eine Sammlung der Erlasse. Im Berichtsjahr und darüber hinaus hat das Institut auch die eidgenössische Rechtsprechung mit religionsrechtlichem Bezug ab dem Jahr 1874 zu sammeln begonnen. Ebenfalls versucht es eine Dokumentation der kantonalen Rechtsprechung in religionsrechtlichen Belangen aufzubauen.

Die Gewährleistung der Nachführung dieser Sammlungen erfordert stets einen erheblichen personellen und zeitlichen Einsatz. Jedes Jahr wird deshalb eine Person hauptsächlich mit der Führung der Dokumentationsstelle betraut. Im Berichtsjahr betreute Frau Meret Baumann mit grosser Sorgfalt die Sammlungen.

Neben dieser Dokumentationsstelle ist dem Institut eine Kirchen- und Staatskirchenrechtsbibliothek räumlich angegliedert. Diese wird von den Bibliothekaren des Juristischen Seminars geführt. Im Berichtsjahr wurde sichergestellt, dass der Bibliothek die wichtigen Neuerscheinungen zugeführt werden konnten.

5.6 Internetseite des Institutes

Das Institut bietet interessierten Personen im Internet ebenfalls seine Dienste an. Verschiedene Anfragen durch dieses Kommunikationsmedium, auch aus dem entfernten Ausland, zeigen, dass diese virtuelle Präsenz zur raschen Lösung von Problemen zunehmend wichtiger geworden ist. So wurde die Homepage (mit Sitemap) in den letzten 3 Jahren laufend ausgebaut. Zurzeit findet sich dort folgendes Angebot:

- Zum Institut:
Kurzvorstellung des Instituts und seiner Mitarbeiter.
- Zur Publikationstätigkeit:
Auflistung der Bücher der Reihe „Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat“ sowie der Reihe „Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht“ (mit kurzer Inhaltsangabe); Auflistung der vom Institut herausgegebenen Studien.
- Zu den Institutstagungen:
Berichte zu vergangenen Tagungen sowie dazugehörige Presseberichte; Hinweise auf kommende Tagungen.
- Zu Religionsgemeinschaften:
Aufstellung der verschiedenen Religionsgemeinschaften in der Schweiz mit den wichtigsten Adressen. Zudem Auflistung der im Institut vorhanden Dokumente zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften.
- Zur Rechtsprechung:
Auflistung der Entscheide des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte betreffend das Religionsrecht der Schweiz; Auflistung von Bundesgerichtsentscheiden zum Religionsrecht (mit Regesten oder Zusammenfassungen); Auflistung der Bundesverwaltungspraxis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit (mit Zusammenfassungen); Auflistung kantonaler Gerichtsentscheide zum Religionsrecht (mit Zusammenfassungen; im Aufbau).
- Zur Lehre:
Übersicht über die Vorlesungen zum Staatskirchenrecht.
- Zum Lehrgang „lic. utr. iur.“:
Nützliche Informationen zum Erwerb des rechtswissenschaftlichen Lizentiats mit Mention „utriusque iuris“.
- Links:
Die Links unterteilen sich in vier Rubriken:
- Universitäten/Forschung: Links zu den Universitäten im Allgemeinen und zu den staatskirchenrechtlichen Lehrstühlen in Europa im Besonderen.
- Religionsgemeinschaften: Hinweise zum Begriff „Kirchenrecht“, „Staatskirchenrecht“, „Religionsrecht“; Statistiken über die religiöse Landschaft der Schweiz; Hinweise auf Religionsrechtsquellen der umliegenden Länder (im Aufbau); Links zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften.

- Parlamente/Regierungen: Links zu allen kantonalen Parlamenten und Regierungen sowie zu Parlamenten der umliegenden europäischen Ländern.
- Gerichte: Links sowohl zu sämtlichen kantonalen Gerichten als auch zu wichtigen europäischen und internationalen Verfassungs- und Verwaltungsgerichten.
- Suchmaschine:
Auf der Seite befindet sich eine Suchmaschine mit der einerseits auf der Homepage des Instituts sowie auch im ganzen WWW nach Stichwörtern gesucht werden kann.

6. Publikationstätigkeit

6.1 Allgemeines

Auf der Homepage des Instituts sind unter „Institut“ → „Organisation“ bei René Pahud de Mortanges, Christoph Winzeler und Erwin Tanner deren religionsrechtliche Publikationen im Berichtsjahr aufgelistet.

6.2 Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Wegen finanziellen Schwierigkeiten musste der Universitätsverlag, der die Institutsreihe bisher betreute, Mitte 2003 bedauerlicherweise seine Tätigkeit einstellen. Für die FVRR ergab sich in der Folge die Möglichkeit, zusammen mit zwei weiteren Reihen der juristischen Fakultät - der AISUF und dem Forum Europarecht - in das Verlagsprogramm des renommierten juristischen Fachverlages Schulthess aufgenommen zu werden. Der sehr gut eingeführte Zürcher Verlag verfügt über ein ausgezeichnetes Marketing. Die FVRR erhofft sich von diesem Verlagswechsel eine Verbesserung ihrer Verankerung in der juristischen Fachwelt.

Mit etwas modernisiertem Umschlag, ansonsten aber unverändert erschien zum Jahreswechsel 2003/4 als Band 14 die Dissertation von *Rino Siffert: Verlobung und Trauung. Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eheschliessungsrechts (Zürich 2004)*.

Das Buch bietet einen Durchgang durch die Geschichte des schweizerischen Eheschliessungsrechts und zeigt die kontinuierliche Entwicklung dieses Rechtsgebietes auf: Die heutigen rechtlichen und kulturellen Grundsätze und Grundideen zu Verlobung und Trauung gingen aus den germanischen Rechtsregeln hervor, wurden von der Kirche weiterentwickelt und gelangten schliesslich in unsere heutigen staatlichen Gesetze und Verordnungen. Vor allem die grosse Zahl von kantonalen Zivilgesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen und Dekreten des 19. Jh. werden einer eingehenden Sichtung und Auswertung unterzogen. Die Darstellung der daraus gewonnenen Erkenntnisse bildet den Schwerpunkt dieser Publikation.

6.3 Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Das von René Pahud de Mortanges und Christoph Winzeler mitherausgegebene schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht 7 (2002) enthält neben einer Reihe von Aufsätzen zu verschiedenen kirchenrechtlichen Themen auch Berichte zu den religionsrechtlichen Entwicklungen auf der Ebenen der Kantone und des Bundes, eine ausführliche Textdokumentation dazu, eine Übersicht über die neuere schweizerische Rechtsprechung zur Religionsfreiheit sowie eine von Christoph Winzeler betreute Bibliographie 2001/2 zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht.

Freiburg i. Ue., im Januar 2004

René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner